

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 31/11 B

L 9 AL 7/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 AL 49/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung eines Existenzgründungszuschusses gemäß § 421 I Sozialgesetzbuch Drittes Buch. Das Sozialgericht Düsseldorf hat seine Klage mit Gerichtsbescheid vom 27.10.2008 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) mit Urteil vom 25.11.2010 zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat in einem am 28.3.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen, von ihm selbst verfassten Schreiben vom 18.3.2011 seine Absicht bekundet, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 11.1.2011 zugestellten Urteil des LSG Beschwerde einlegen zu wollen. Seine Prozessvertretung solle in diesem Fall durch die Gewerkschaft (DGB) übernommen werden. Abschließend hat der Kläger ersucht, im Fall einer "unerwarteten Verzögerung" diese Beschwerdeankündigung "ausnahmsweise als fristwahrende Beschwerde-Eingabe" gelten zu lassen, bis die Beschwerdeschrift durch seine Prozessbevollmächtigten eingereicht werde. Mit weiterem Schreiben vom 9.5.2011 hat der Kläger nochmals auf Verzögerungen bei der Übernahme der Prozessvertretung hingewiesen und mitgeteilt, dass er weiterhin die Zulassung der Revision mittels Beschwerde betreibe. Er bitte zugleich darum, "ausnahmsweise von der Einrede der Verfristung nicht Gebrauch zu machen".
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Er kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form. Soweit der Kläger in seinem Schreiben vom 9.5.2011 sinngemäß eine Verlängerung der bereits am 11.4.2011 (Montag) abgelaufenen Drei-Monats-Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt, kann diesem Antrag schon deshalb nicht entsprochen werden, weil eine solche Verlängerung im Gesetz nicht vorgesehen ist. Die Einlegungsfrist ist eine gesetzliche Frist; sie ist nicht nur auf "Einrede" hin beachtlich. Auch sein Vorbringen, es sei bei seinen Bemühungen um Rechtsschutz bzw Prozessvertretung zu Unklarheiten bzw Unstimmigkeiten zwischen den genannten Gewerkschaften gekommen, was die Verzögerung erkläre, vermag daher an der Unzulässigkeit seines Rechtsmittels nichts zu ändern.
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

